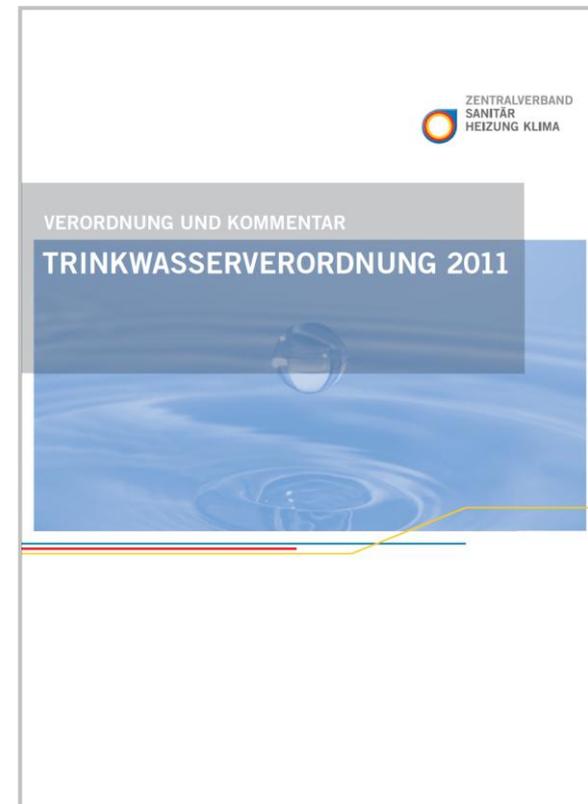


# AUSWIRKUNGEN DER NEUEN TRINKWASSERVERORDNUNG AUF PLANUNG UND HANDWERK

Franz-Josef Heinrichs, Stv. Geschäftsführer Technik,  
ZVSHK, St. Augustin



- TrinkwV richtet sich an alle **Beteiligten**:
  - Wasserversorgungsunternehmen
  - Gesundheitsämter
  - Haustechnikplaner
  - ausführende Fachbetriebe
  - Betreiber
- Ziel: Schutz der menschlichen Gesundheit
- Trinkwasser muss ein Leben lang ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen getrunken werden können.



## § 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### Grundeigentümer/Betreiber

#### 2 c) **Kleinanlagen** zur Eigenwasserversorgung einschließlich der Trinkwasserinstallation



#### **DIN 2001-1**

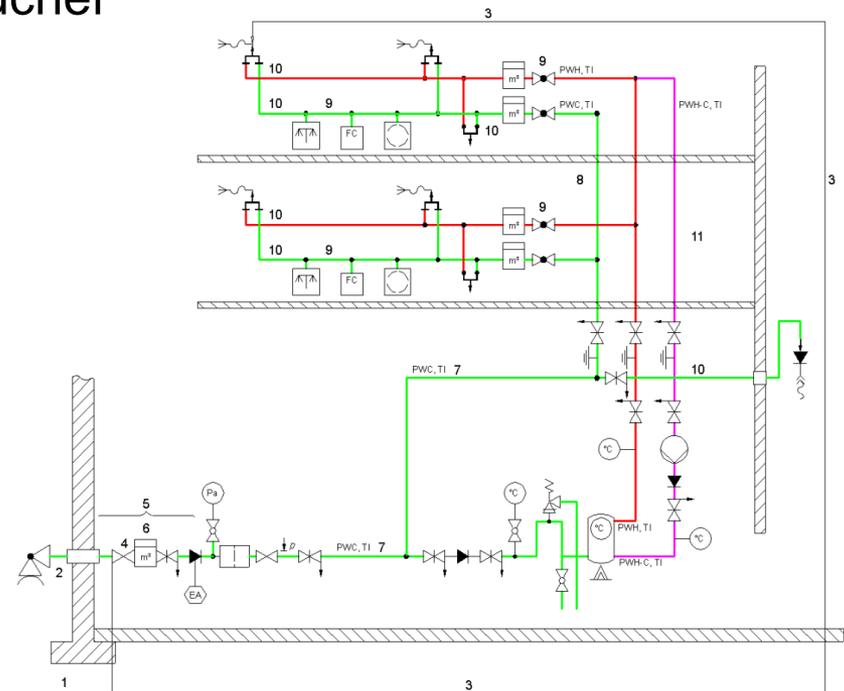
Trinkwasserversorgung aus  
Kleinanlagen und nicht ortsfesten  
Anlagen – Teil 1:

Kleinanlagen – Leitsätze für  
Anforderungen an Trinkwasser,  
Planung, Bau, Betrieb und  
Instandhaltung der Anlagen;  
Technische Regel des DVGW

## § 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Grundeigentümer, Betreiber nach AVBWasserV  
§ 12 **Kundenanlage**

**2 e)** Anlagen der **Trinkwasserinstallation**, aus denen Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an Verbraucher abgegeben wird (ständige Wasserverteilung);  
nach den Normenreihen  
DIN EN 806, DIN EN 1717  
und DIN 1988



## § 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Verteilungsanlagen auf Märkten, Volksfesten und Massenveranstaltungen

**2 f)** Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die zeitweilig an eine Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe e angeschlossen sind (zeitweise Wasserverteilung);

### DIN 2001-2

Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen – Teil 2:  
Nicht ortsfeste Anlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen;  
Technische Regel des DVGW



# § 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

## 10. GEWERBLICHE TÄTIGKEIT

- gewerbliche Tätigkeit ist:

die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in **Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübten Tätigkeit.

**Dazu gehört auch die Vermietung von Wohnungen.**

- ➤ jährliche Untersuchungspflicht von zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen in Großanlagen auf Legionellen

# § 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

## 11. ÖFFENTLICHE TÄTIGKEIT

- öffentliche Tätigkeit ist:
  - die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis  
z. B. Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Hotels
- ➤ jährliche Untersuchungspflichten von zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen in Großanlagen auf Legionellen

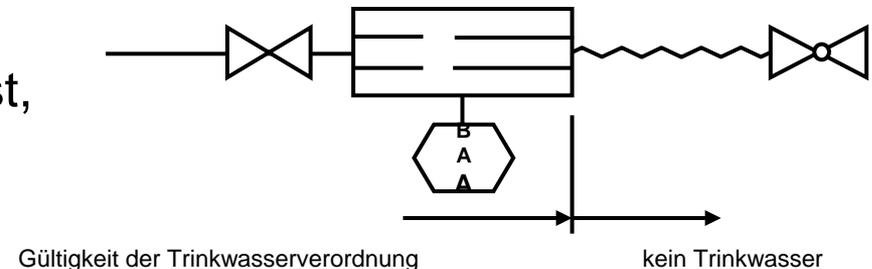
## § 4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN BESCHAFFENHEIT DES TRINKWASSERS



- Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein.
- ➤ **Diese Anforderung gilt als erfüllt**, wenn beim Schutz des Wassereinzugsgebietes, bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der **Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten** werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7 entspricht.

## § 8 STELLE DER EINHALTUNG

- bei Trinkwasser, das auf Grundstücken oder in Gebäuden und Einrichtungen oder in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen auf Leitungswesen bereitgestellt wird, **am Austritt aus denjenigen Zapfstellen**, die sich **in einer Trinkwasser-Installation** befinden und die der Entnahme von Trinkwasser dienen,
- **alle Kalt- und Warmwasserzapfstellen**,
- bei Trinkwasser in einem an die Trinkwasser-Installation **angeschlossenen Apparat**, der entsprechend den anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser-Installation ist, an der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik **notwendigen Sicherungseinrichtung**.



## § 9 „MAßNAHMEN IM FALLE DER NICHTEINHALTUNG VON GRENZWERTEN“

- (7) Werden Tatsachen bekannt, wonach eine **Nichterfüllung der in den §§ 5 bis 7 festgelegten Grenzwerte** oder **Anforderungen auf die Trinkwasser-Installation** oder deren **unzulängliche Instandhaltung** zurückzuführen ist, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass
1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um die aus der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefahren zu beseitigen oder zu verringern, und
  2. die betroffenen Verbraucher über mögliche, in ihrer eigenen Verantwortung liegende zusätzliche Maßnahmen oder Verwendungseinschränkungen des Trinkwassers, die sie vornehmen sollten, angemessen zu informieren und zu beraten sind.

## § 9 „MAßNAHMEN IM FALLE DER NICHTEINHALTUNG VON GRENZWERTEN“



- Gesundheitsamt schreitet ein, wenn die Grenzwerte aus den §§ 5 – 7 nicht eingehalten werden.  
Absätze 1 – 6 richten sich an Wasserversorger
- Absatz 7 und 8 an Betreiber von Trinkwasserinstallation
  - Gesundheitsamt muss den Betreiber der Anlage über die möglichen Maßnahmen beraten
  - Maßnahmewert von Legionellen von 100 KBE/100 ml überschritten, dann können technische oder organisatorische Ursachen bestehen.
  - Innerhalb von 30 Tagen können eine **Ortsbesichtigung** und eine Gefährdungsanalyse **durch fachkundige Personen** angeordnet werden.
- **ZVSHK-Fachkundiger für Hygiene und Schutz des Trinkwassers**

## § 11 AUFBEREITUNGSSTOFFE UND DESINFEKTIONSVERFAHREN

- reglementiert die Aufbereitung und **Desinfektion** von Trinkwasser
- Diese Stoffe müssen auf der Liste des Umweltbundesamtes aufgeführt sein - [www.uba.de](http://www.uba.de)
- Trinkwasser-Installationen dürfen keiner permanenten prophylaktischen chemisch/elektrochemischen Desinfektion ausgesetzt werden
- nur als Sofortmaßnahme – vorübergehende Desinfektion

Desinfektion ersetzt keine Ursachenermittlung und Sanierung der Trinkwasser-Installation

# § 11 AUFBEREITUNGSSTOFFE UND DESINFEKTIONSVERFAHREN

- TWIN Nr.05 des DVGW  
Desinfektion von Trinkwasser-Installationen zur Beseitigung mikrobieller Kontaminationen
- Durchführungshinweise für eine chemische **Desinfektion** sind im ZVSHK-Merkblatt enthalten



## § 13 ANZEIGEPFLICHTEN

- Die wirksame **Überwachung** der Wasserversorgungsanlagen erfordert, dass die zuständigen Gesundheitsämter Kenntnis von den betroffenen Anlagen haben.
- **Anzeigepflicht betrifft** den:
  - **Eigentümer der Wasserversorgungsanlage**  
AVBWasserV §12 Kundenanlage
  - tatsächlichen **Betreiber – Mieter, Pächter**
- **Anzeige schriftlich** an das **zuständige Gesundheitsamt**
  - Daten des Unternehmers/Inhabers
  - Standort der Anlage
  - Art der Trinkwasser-Installation
  - Angaben zu der Veränderung
  - zeitliche Planung der Veränderung

## § 14 UNTERSUCHUNGSPFLICHTEN

- **Trinkwasser-Installationen** § 3 Nummer 2 e und
- **mobile Versorgungsanlage** § 3 Nummer 2 d

in der sich eine **Großanlage zur Trinkwassererwärmung** befindet und einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird.

**Untersuchungspflicht** besteht für **Anlagen, die eine Dusche oder eine Einrichtung** enthält, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommt

**Zeitabstände** nach **Anlage 4 Teil II Buchstabe b**

- jährliche Untersuchung
- in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen, dann kann das Gesundheitsamt längere Untersuchungsintervalle festlegen

## § 17 ANFORDERUNGEN AN ANLAGEN FÜR GEWINNUNG, AUFBEREITUNG ODER VERTEILUNG VON TRINKWASSER

---

- Werkstoffe und Materialien dürfen die menschliche Gesundheit nicht unmittelbar oder mittelbar mindern oder den Geruch oder den Geschmack des Wassers verändern.
- Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn bei **Planung, Bau und Betrieb** der Anlagen **mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten** werden.
- Dies kann für die dabei betroffenen Verfahren und Produkte insbesondere sichergestellt werden, indem durch einen **akkreditierten Branchenzertifizierer** zertifizierte Verfahren und Produkte eingesetzt werden.  
  
z. B. DVGW
- Auch anerkannte ausländische Branchenzertifizierer können solche Zertifikate ausstellen.

## § 17 ANFORDERUNGEN AN ANLAGEN FÜR GEWINNUNG, AUFBEREITUNG ODER VERTEILUNG VON TRINKWASSER

---

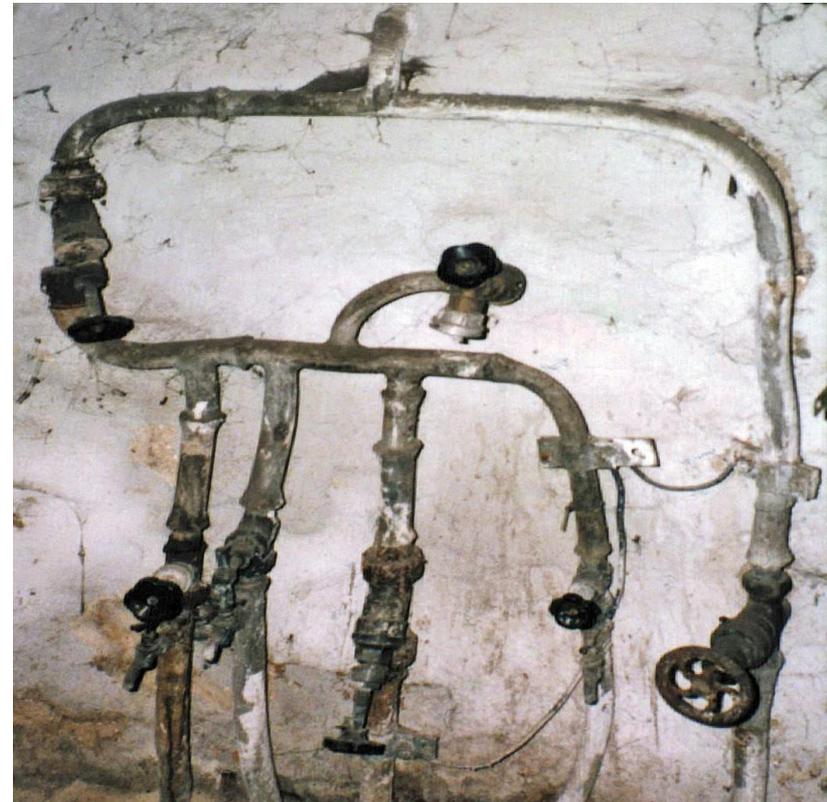
- **Planung und Ausführung**  
z. B. der Normenreihen DIN EN 806, DIN EN 1717 und DIN 1988
- **Betrieb**  
z. B. DIN EN 806-5
- **Produkte**
  - zertifiziert von nationalen, europäischen Branchenzertifizierern
  - liegt kein Zertifikat eines Branchenzertifizierers vor, sollte der Hersteller für seine Produkte schriftlich erklären, dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind.

## § 19 UMFANG DER ÜBERWACHUNG

- Besichtigungen von Trinkwasser-Installationen kann das Gesundheitsamt festlegen.
- Die Proben sollen repräsentativ die Qualität des Trinkwassers eines gesamten Jahres berücksichtigen.
- Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung hat der Betreiber zu übernehmen.
- Mindestens müssen in einer Trinkwasser-Installation die Parameter untersucht werden, die sich nachteilig verändern können, z. B. Legionellen.
- Stichprobenartige Kontrollen – orientierende Untersuchungen sollen durchgeführt werden.

## § 21 INFORMATION DER VERBRAUCHER UND BERICHTSPFLICHTEN

Der Grenzwert für **Blei** wird ab dem **1. Dezember 2013 auf 0,010 mg/l** gesenkt. Dieser Grenzwert kann nur eingehalten werden, wenn die noch vorhandenen **Bleirohre komplett entfernt** werden. Falls nach diesem Zeitpunkt noch Bleirohre im Versorgungssystem enthalten sind, muss der Unternehmer den **Verbraucher unverzüglich darüber informieren**, denn der Verbraucher geht ab dem oben genannten Datum davon aus, dass der Grenzwert eingehalten wird.



# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Franz-Josef Heinrichs  
Stv. Geschäftsführer Technik

Zentralverband Sanitär Heizung Klima  
Rathausallee 6  
53757 Sankt Augustin  
Telefon 02241 92 99 0  
Telefax 02241 21 35 1  
f.heinrichs@zvshk.de  
[www.wasserwaermeluft.de](http://www.wasserwaermeluft.de)